

4.

Die Legirungsbeimäße müssen in Reihen von mindestens 50 Stücken eingefendet werden und von einer Erklärung des Einfendens begleitet sein, daß alle zu einer Reihe gehörigen Stücke aus derselben Legirung bestehen.

5.

Die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Stücke einer jeden Reihe.

Von jedem Stück wird ein Probeplättchen abgetrennt und in einem Flüssigkeitsbad eingeschmolzen.

Für diejenigen beiden Stücke, deren Probeplättchen hierbei zuerst und zuletzt zum Schmelzen gelangen, wird der Schmelzpunkt in der Weise ermittelt, daß die Stücke unter Vorkehrungen, wie solche der Verwendung in dem Dampfkegel-Sicherheitsapparat entsprechen, eingeschmolzen werden. Umfaßt eine Reihe mehr als 50 Stücke, so wird die Anzahl der einzuschmelzenden Stücke entsprechend erhöht.

Es bleibt vorbehalten, unter besonderen Umständen einem Stück mehr als ein Probeplättchen zu entnehmen und die Zahl der zur gänglichen Einschmelzung bestimmten Stücke nach Ermessen zu erhöhen.

6.

Ergiebt die Prüfung, daß die innerhalb einer Reihe zusammengehöriger Stücke ermittelten Schmelzpunkte um nicht mehr als 2 Centigrade von einander abweichen, so wird die Reihe zur Beglaubigung zugelassen. Zu dem Behuf werden die ermittelten Schmelzpunkttemperaturen auf volle Centigrade abgerundet. Fallen die abgerundeten Werte zusammen, so ergiebt dies den Schmelzpunkt für die ganze Reihe. Fallen sie nicht zusammen, so wird den einzelnen Stücken, nach dem Ergebnis der mit ihren Probeplättchen ausgeführten Vorprüfung, einer der Werte als Schmelzpunkt zugeteilt. Der für jedes Stück angenommene Schmelzpunkt wird nebst einem Beglaubigungszeichen auf das Stück aufgeschlagen. Als Beglaubigungszeichen dient der Reichsabler.

7.

An Gebühren werden für jedes Stück einer zur Prüfung eingefendeten Reihe 10 Pfennig erhoben. Der Gebührentbetrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Prüfung bei der Kasse der Kommission einzuzahlen. Entschädigung für die bei der Prüfung zerbrochenen Stücke wird nicht gewährt.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.
Niederding.

2. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend

das Ergebnis der Wahl von vier nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts.

Bom 6. Juli 1886.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 15. April 1886, wonach das Stimmenverhältnis bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts beteiligten Berufs-genossenschaftsvorstände und Ausführungsbehörden einerseits und der Arbeitervertreter andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Berufs-genossenschaften und Reichs- und Staats-Betriebsverwaltungen am 1. April 1886 versicherten Personen bemessen werden soll — vgl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1886 —, wird nachstehend das von dem Reichs-Versicherungsamt in seiner Sitzung vom heutigen Tage festgestellte Wahl-ergebnis bekannt gemacht.

I. Von den wahlberechtigten 57 Berufs-genossenschaftsvorständen und 44 Ausführungsbehörden sind 57 und 42 gültige Stimmzettel abgegeben worden. Dabei erhielten die meisten Stimmen als nichtständige Mitglieder: